



## **Wahlbestätigung**

### **betreffend Ersatzwahl eines vom Kanton zu wählenden Mitgliedes der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011 – 2014 (bis Generalversammlung 2015)**

Bericht und Antrag des Regierungsrates  
vom 17. Januar 2012

Sehr geehrte Frau Präsidentin  
Sehr geehrte Damen und Herren

Am 11. Januar 2011 hat der Regierungsrat drei Mitglieder der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für die Amtsdauer 2011 – 2014 gewählt. Diese Wahlen hat der Kantonsrat am 24. Februar 2011 bestätigt. Mit Schreiben vom 23. September 2011 hat Arthur G. Nick dem Regierungsrat seinen Rücktritt als Mitglied der Revisionsstelle per Ende 2011 mitgeteilt.

Gestützt auf § 30 Abs. 1 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank vom 20. Dezember 1973 (BGS 651.1) hat der Regierungsrat als neues Mitglied für den Rest der Amtsdauer, d.h. bis zur Generalversammlung 2015, Patrick Storchenegger, Rechtsanwalt und Notar, Grundstrasse 2a, 6340 Baar, gewählt.

Der Gewählte ist Rechtsanwalt und Notar. Von 1998 bis 2002 hat er während insgesamt fünf Jahren bei PricewaterhouseCoopers in Zürich gearbeitet. Seit dem 1. September 2002 ist er in der Anwaltskanzlei Nick & Ineichen in Zug tätig, seit Januar 2008 als Partner. In den Jahren 2000 bis 2001 hat er eine Ausbildung zum Steuerexperten an der Tax Academy in Zürich absolviert.

Seit Juli 2003 ist Patrick Storchenegger nebenamtlicher Richter am Verwaltungsgericht des Kantons Zug. Nach der Wahlbestätigung durch den Kantonsrat wird er dieses Amt niederlegen. Für eine Tätigkeit als Mitglied der Revisionsstelle sind somit keine Unvereinbarkeitsgründe gemäss § 34 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank bekannt. Der Gewählte ist im Strafregister nicht verzeichnet und er hat bestätigt, dass gegen ihn keine strafrechtlichen Verfahren hängig sind. Auf seinen Namen sind auch keine Beteiligungen oder Verlustscheine registriert.

Die Anforderungen für die Mitglieder der Revisionsstelle richten sich nach dem vom Regierungsrat erlassenen Anforderungsprofil vom 14. September 2010 (BGS 651.32). Demnach hat die gewählte Person bei ganzheitlicher Betrachtung im Wesentlichen folgende Anforderungen zu erfüllen:

- Keine Interessenbindung, welche die Tätigkeit als Mitglied der Revisionsstelle beeinträchtigen könnte;
- Fachkenntnisse im Bereich des Rechnungswesens, der Rechnungslegung und der Revision, vorzugsweise im Banken- und Finanzwesen;
- Praktische Erfahrung im Bereich des Revisionswesens;
- Zeitliche Verfügbarkeit;
- Alter, welches beim erstmaligen Amtsantritt mindestens eine Amtsdauer von vier Jahren ermöglicht.

Patrick Storchenegger erfüllt dieses Anforderungsprofil.

Die Aufgaben und Kompetenzen der Mitglieder der Revisionsstelle sind in § 31 des Gesetzes über die Zuger Kantonalbank erwähnt.

Gemäss § 41 Bst. n der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) bedarf diese Wahl noch der Bestätigung durch den Kantonsrat. Diese Wahl hat keine finanziellen Auswirkungen auf die Jahresrechnung des Kantons.

Wir beantragen, die Wahl von Patrick Storchenegger als neues Mitglied der Revisionsstelle der Zuger Kantonalbank für den Rest der Amtsdauer 2011 – 2014 zu bestätigen.

Zug, 17. Januar 2012

Mit vorzüglicher Hochachtung  
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Matthias Michel

Der Landschreiber: Tobias Moser